

57 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird sowie damit zusammenhängende Bestimmungen über den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz erlassen werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 591/1982, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Z 4 bis 14 werden als Z „5“ bis „15“ bezeichnet; Z 4 (neu) lautet:

„4. das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz“

2. § 6 lautet:

„§ 6. Unbeschadet des § 5 haben die Bundesministerien das Bundeskanzleramt über die Besorgung der im § 3 Z 3 und 4 bezeichneten Geschäfte laufend und zeitgerecht zu unterrichten. Das Bundeskanzleramt hat bei Besorgung von Geschäften im Rahmen der ihm gemäß Abschnitt A Z 1 und 5 des Teiles 2 der Anlage zugewiesenen Sachgebiete auf diese Information Bedacht zu nehmen.“

3. Z 14 des Teiles 1 der Anlage zu § 2 lautet:

„Angelegenheiten des Bevölkerungswesens, der Raumordnung, der Forschung und des Förderungswesens auf Sachgebieten, die nach dem Teil 2 dem Bundesministerium zur Besorgung zugewiesen sind.“

4. Abschnitt A Z 1 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet:

„1. Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik einschließlich der Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fällt.

Dazu gehören insbesondere auch:

Vorbereitung der allgemeinen Regierungspolitik.

Hinwirken auf die Wahrung der Einheitlichkeit der allgemeinen Regierungspolitik und auf das einheitliche Zusammenarbeiten der Bundesministerien in allen politischen Belangen.

Hinwirken auf das einheitliche Zusammenarbeiten zwischen Bund und Ländern.

Wirtschaftliche Koordination einschließlich der zusammenfassenden Behandlung der Angelegenheiten der Strukturpolitik.

Koordination in Angelegenheiten der Raumordnung und der umfassenden Landesverteidigung.“

5. Abschnitt A Z 5 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet:

„5. Allgemeine Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung.

Dazu gehören insbesondere auch:

Allgemeine Angelegenheiten der Rechtsordnung, der Legistik und der Gesetzessprache einschließlich der Wahrung der Einheitlichkeit der die Rechtsetzung des Bundes vorbereitenden Tätigkeit der Bundesministerien.

Allgemeine Angelegenheiten der Organisation und des Verfahrens der Verwaltungsbehörden, Ämter und sonstigen Einrichtungen, die Aufgaben der staatlichen Verwaltung besorgen.

Allgemeine Angelegenheiten der Sicherung einer bürgernahen, wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Verwaltungsorganisation.

Allgemeine Angelegenheiten des Verwaltungsrechts einschließlich des Verwaltungsstrafrechts und des Verwaltungsvollstreckungsrechts.

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltungsreform.

Allgemeine Angelegenheiten der Hilfsmittel der Verwaltung.

Allgemeine Angelegenheiten des Formularwesens.

Allgemeine Angelegenheiten der inneren Revision.

Allgemeine Angelegenheiten der automationsunterstützten Datenverarbeitung einschließlich der Koordination ihrer Planung und ihres Einsatzes sowie der Beurteilung von Anwendungen der automationsunterstützten Datenverarbeitung unter Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie der Verwaltungsreform und des Datenschutzes. Angelegenheiten eines Ausweichrechenzentrums des Bundes.

Allgemeine Angelegenheiten der Registraturen, der Behördenbibliotheken und der Statistik.

Zusammenfassende Behandlung und Koordination in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich zweier oder mehrerer Bundesministerien berühren.“

6. In Abschnitt A Z 7 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 werden das Wort „Dienstpostenplan“ durch „Stellenplan“ ersetzt und folgende Worte angefügt: „Allgemeine Angelegenheiten der Anwerbung von Bediensteten des Bundes.“

7. Die Abschnitte „D“ bis „N“ des Teiles 2 der Anlage zu § 2 werden als Abschnitte „E“ bis „O“ bezeichnet.

8. Abschnitt D (neu) des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet:

„D. Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz

1. Allgemeine Angelegenheiten der Familienpolitik einschließlich der Koordination der Familienpolitik und der Familienförderung.
2. Angelegenheiten des Familienpolitischen Beirates.
3. Angelegenheiten der Familienberatungsförderung.
4. Angelegenheiten des Familienlastenausgleiches.
5. Familienpolitische Angelegenheiten auf folgenden Sachgebieten:
 - a) Wohnungswesen;
 - b) öffentliche Abgaben;
 - c) Gesundheitspflege, Gesundheitserziehung, Gesundheitsberatung und Gesundheitsvorsorge;

d) Ehe- und Kindschaftsrecht, Vormundschafts-, Pflegschafts- und Sachwalterrecht, Unterhaltsvorschußrecht und Resozialisierung einschließlich des Rechts der Bewährungshilfe;

e) Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung, Mutterschutz, allgemeine und besondere Fürsorge sowie Behindertenhilfe;

f) Volksbildung.

6. Angelegenheiten der Konsumentenpolitik einschließlich des Konsumentenschutzes, soweit dieser nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz fällt; Koordination der Konsumentenpolitik.

Dazu gehören insbesondere auch:

Beschwerden in Konsumentenangelegenheiten.

Angelegenheiten des Konsumentenpolitischen Beirates.

Angelegenheiten des Schutzes vor gefährlichen Produkten, soweit es sich nicht um gewerbe- oder wettbewerbsrechtliche Angelegenheiten handelt.

7. Angelegenheiten der Mutterschafts- und der Säuglingsfürsorge.
8. Allgemeine Bevölkerungspolitik.
9. Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Angelegenheiten handelt.
10. Angelegenheiten der außerschulischen Jugendernziehung, soweit es sich nicht um außerschulische Berufsausbildung handelt.

Dazu gehören insbesondere auch:

Allgemeine Angelegenheiten und Koordination der Jugendpolitik.

Ideelle und finanzielle Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen der außerschulischen Jugendernziehung.

Ausbildung und Fortbildung von Mitarbeitern der außerschulischen Jugendernziehung, soweit sie nicht in Schulen erfolgt.“

9. Abschnitt E (neu) Z 5 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 entfällt.

10. Abschnitt G (neu) Z 20 lautet:

„20. Angelegenheiten der wirtschaftlichen Landesverteidigung einschließlich der Koordination der wirtschaftlichen Landesverteidigung.“

11. Abschnitt L (neu) Z 5 und 6 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet:

„5. Angelegenheiten der allgemeinen und der besonderen Fürsorge, soweit es sich nicht um die Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge handelt.

6. Angelegenheiten der Behindertenhilfe.“

57 der Beilagen

3

12. Abschnitt M (neu) Z 4 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet:

„4. Angelegenheiten der Volksbildung und des Sports.“

Artikel II

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 359/1982, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 30, 30 f, 30 g, 30 h, 31 b, 31 c, 31 d, 31 e, 32, 39, 40, 42 a und 45 Abs. 3 werden die Worte: „Bundesminister für Finanzen“ und „Bundesministerium für Finanzen“ jeweils durch die Worte „Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz“ und „Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz“ ersetzt.

2. Dem § 30 f wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz kann mit der Besorgung der ihm nach den vorstehenden Absätzen obliegenden Geschäfte die Finanzlandesdirektionen beauftragen.“

3. § 31 c Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Sie sind dem Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz und den Finanzlandesdirektionen gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet und haben diesen in die Aufzeichnungen Einsicht zu geben.“

4. § 45 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Der Bundesminister für Finanzen hat den Länderbeitrag mit je einem Zwölftel von den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einzubehalten und an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, abzuführen.“

5. § 51 lautet:

„§ 51. (1) Der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz ist in Angelegenheiten des Familienlastenausgleiches auch Abgabenbehörde im Sinne des § 49 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961. Bei der sich hieraus ergebenden Anwendung der Bundesabgabenordnung stehen dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz die dem Bundesminister für Finanzen nach der Bundesabgabenordnung obliegenden Befugnisse zu.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 12 Abs. 2 und des § 28, soweit es sich um die Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren handelt, der Bundesminister für Justiz,
2. hinsichtlich des § 30 g Abs. 1 der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich der Universitäten und Hochschulen der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hin-

sichtlich der im § 30 a Abs. 1 lit. c genannten Schulen der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz,

3. hinsichtlich des § 31 c Abs. 3 der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz,
4. hinsichtlich der §§ 28, 30 i Abs. 2, 31 f und 37 Abs. 2, soweit es sich um die Befreiung von den Stempelgebühren handelt, sowie hinsichtlich des § 39 Abs. 5 lit. a und § 45 Abs. 1 zweiter Satz der Bundesminister für Finanzen,
5. im übrigen der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz.“

Artikel III

Das Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl. Nr. 250/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 278/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Als letztes Mittel der Abhilfe kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz sowie mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen auf die Forderung ganz oder teilweise verzichtet werden.“

2. § 36 lautet:

„§ 36. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut; er hat bei der Vollziehung des § 17 Abs. 1 und des § 33 im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz und mit dem Bundesminister für Finanzen vorzugehen.“

Artikel IV

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 61/1983, wird wie folgt geändert:

§ 78 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Mit der Vollziehung des § 60 Abs. 2 lit. b ist der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz betraut.“

Artikel V

Das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 359/1982, über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, wird wie folgt geändert:

2

Artikel VII lautet:

„Artikel VII

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I § 5 Abs. 4 und des Art. V Abs. 1 der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz, hinsichtlich des Art. V Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.“

Artikel VI

Das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 112/1967, über die Errichtung eines Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Finanzen, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 555/1979, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Bundesgesetz vom 1. März 1967 über die Errichtung eines Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz.“

2. § 2 Abs. 1 lautet:

„§ 2. (1) Der Beirat hat den Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz bei der Besorgung der Angelegenheiten des Familienlastenausgleiches sowie der allgemeinen Familienpolitik zu beraten.“

3. In den §§ 1 und 2 Abs. 2, im § 3 Abs. 5, im § 4 Abs. 1, 2 und 3, in den §§ 5 und 6 Abs. 2 und in den §§ 10 und 12 werden die Worte „Bundesminister für Finanzen“, „Bundesministerium für Finanzen“ und „Bundesministeriums für Finanzen“ jeweils durch die Worte „Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz“, „Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz“ und „Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz“ ersetzt.

Artikel VII

Das Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 80/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 555/1979, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird das Wort „Bundesministerium für Finanzen“ durch das Wort „Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz“ ersetzt.

2. § 8 lautet:

„§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 7 Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz betraut.“

Artikel VIII

Das Produktsicherheitsgesetz, BGBl. Nr. 171/1983, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 2 und 3, in den §§ 10, 11, 13, 15 und 16 werden die Worte „Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“, „Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie“ bzw. „Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie“ jeweils durch die Worte „Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz“, „Bundesministers für Familie, Jugend und Konsumentenschutz“ bzw. „Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz“ ersetzt.

2. § 7 lautet:

„§ 7. Wenn es der Schutz der im § 1 umschriebenen Interessen erfordert, sind im § 5 angeführte Maßnahmen — mehrere Maßnahmen in Verbindung untereinander oder eine Maßnahme für sich allein — durch Verordnung oder, falls die Maßnahmen nur für einzelne Hersteller, Importeure oder Vertreiber bestimmt sind, mit Bescheid zu treffen; dabei ist jeweils das gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden. Vorher ist vom Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz ein Gutachten des Produktsicherheitsbeirates einzuholen.“

3. § 22 lautet:

„§ 22. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz betraut.

(2) Für die nach diesem Bundesgesetz zu treffenden Maßnahmen ist jeweils der Bundesminister zuständig, in dessen Wirkungsbereich das Sachgebiet, auf dem die Maßnahme zu treffen ist, gemäß Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 fällt. Er hat dabei im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz vorzugehen.“

Artikel IX

Insoweit die Finanzlandesdirektionen und die Finanzämter Angelegenheiten des Familienlastenausgleichs besorgen, hat der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz ein fachliches Aufsichts- und Weisungsrecht. In grundsätzlichen Angelegenheiten der Dienstaufsicht über die Finanzämter und die Finanzlandesdirektionen hat der Bundesminister für Finanzen, soweit dadurch die Besorgung von Angelegenheiten des Familienlastenausgleichs betroffen wird, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz vorzugehen.

Artikel X

(1) Soweit auf Grund dieses Bundesgesetzes eine Änderung im Wirkungsbereich der Bundesministerien eintritt, werden die den Planstellenbereichen der bisher zuständigen Bundesministerien angehörigen Bediensteten, die ausschließlich oder überwiegend mit Aufgaben betraut sind, die gemäß diesem Bundesgesetz in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz fallen, in dessen Planstellenbereich übernommen.

(2) Der bisher zuständige Bundesminister hat nach Anhörung des Zentralausschusses mit Bescheid festzustellen, welche Beamte ausschließlich oder überwiegend mit Angelegenheiten befaßt sind, die nunmehr in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz fallen. Die Übernahme dieser Beamten in den Planstellenbereich des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz wird mit Erlassung dieser Feststellungsbescheide wirksam.

(3) Abs. 2 gilt für Vertragsbedienstete mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Feststellungsbescheides eine Dienstgebererklärung tritt und die Übernahme in den Planstellenbereich des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz mit der Abgabe dieser Dienstgebererklärung wirksam wird.

(4) Den gemäß Abs. 1 in den Planstellenbereich des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz übernommenen Bediensteten ist eine Verwendung zuzuweisen, die ihrer bisherigen zumindest gleichwertig ist.

(5) Innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sind für die Dienststelle und das Ressort des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz ein Dienststellenausschuß und ein Zentralausschuß zu wählen. Die Bestellung der Wahlausschüsse obliegt dabei dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz. Die Wahlausschüsse sind derart zusammenzusetzen, daß jede wahlwerbende Gruppe mindestens einen Vertreter entsenden

kann, und zwar auch dann, wenn hiedurch die in den §§ 16 Abs. 2 und 18 Abs. 1 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 138/1983, festgelegten Mitgliederzahlen überschritten werden.

(6) Solange noch kein Zentralausschuß besteht, gilt § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 700/1974, mit dem Bestimmungen über die Ausschreibung bestimmter leitender Funktionen getroffen werden, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 381/1975 mit der Maßgabe, daß die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zwei Mitglieder zu entsenden hat.

Artikel XI

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Bescheide und Dienstgebererklärungen gem. Art. X Abs. 2 und 3 können ab der Kundmachung des Bundesgesetzes erlassen bzw. abgegeben werden; sie werden jedoch frühestens mit 1. Jänner 1984 wirksam.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des Art. I Z 1 bis 3 und 7 sowie des Art. X Abs. 1 bis 3 und 6 und des Art. XI die Bundesregierung,
2. hinsichtlich des Art. I Z 4 bis 6 der Bundeskanzler,
3. hinsichtlich des Art. I Z 8 sowie der Art. II bis VIII und X Abs. 4 und 5 der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz,
4. hinsichtlich des Art. I Z 9 der Bundesminister für Finanzen,
5. hinsichtlich des Art. I Z 10 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,
6. hinsichtlich des Art. I Z 11 der Bundesminister für soziale Verwaltung,
7. hinsichtlich des Art. I Z 12 der Bundesminister für Unterricht und Kunst,
8. hinsichtlich des Art. IX der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz.

VORBLATT**Problem:**

Die Angelegenheiten der Familienpolitik und der Konsumentenpolitik werden derzeit, ungeachtet einer gewissen Konzentration beim Bundesministerium für Finanzen bzw. beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, von verschiedenen Bundesministerien wahrgenommen, und zwar jeweils als Annex zu einer bestimmten Sachmaterie. Die mangelnde Institutionalisierung dieser Politikbereiche wird — wie auch der internationale Vergleich zeigt — ihrer gesamtpolitischen Bedeutung nicht gerecht.

Ziel/Lösung:

Mit der Schaffung eines Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz soll die Konzentration der einschlägigen Regierungs- und Verwaltungsaufgaben verstärkt und die institutionelle Basis für eine erfolgreichere Familien- und Konsumentenpolitik gelegt werden.

Alternativen:

Beibehaltung des status quo mit dem Nachteil geringerer Durchsetzungschancen für familien- und konsumentenpolitische Zielsetzungen.

Kosten:

Die mit dem Gesetzesentwurf verbundenen Kosten ergeben sich aus der Differenz zwischen den Bezügen eines Staatssekretärs und eines Bundesministers (zirka 210 000 S jährlich), aus dem Personalaufwand für etwa 20 zusätzliche Mitarbeiter (zirka 4 Millionen Schilling jährlich) und dem entsprechenden Amtssachaufwand.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

In einer Phase der gesellschaftlichen Entwicklung, die insgesamt und im historischen Vergleich dadurch gekennzeichnet ist, daß die wichtigsten materiellen Grundbedürfnisse der Menschen verwirklicht werden können, geraten jene Aufgaben zusehends ins Blickfeld gesellschaftspolitischer Verantwortung, die die Voraussetzungen für die individuelle Gestaltung des menschlichen Alltags verbessern helfen.

Dieser Alltag ist durch eine soziale Umwelt gekennzeichnet, die praktisch sämtliche Lebensäußerungen umfaßt — von der beruflichen Tätigkeit über das Konsumentenverhalten bis zur Freizeit, vom Verhalten des Kindes und des Jugendlichen bis zu den Senioren, von den Bedingungen der Schule bis zur Wohnumwelt.

Im Mittelpunkt dieser sozialen Umwelt steht die Familie als jene partnerschaftliche Form dauernden Zusammenlebens, die bewußt die Erziehung der Kinder als ihre Aufgabe wahrnimmt und den einzelnen Familienmitgliedern Solidarität, Anteilnahme und Schutz bietet. In der Familie wird menschliches Verhalten geprägt, weshalb sie insbesondere den Kindern Geborgenheit und Sicherheit zu gewährleisten hat.

Das in den siebziger Jahren geschaffene moderne Familienrecht hat den Grundsatz der partnerschaftlichen Familie verankert. Familienförderung wird daher auch in Zukunft so gestaltet sein müssen, daß die Ehepartner frei darüber entscheiden können, wie sie Haushaltsführung, Erziehung der Kinder und Erwerb des Lebensunterhalts untereinander aufteilen.

Für eine so in die soziale Umwelt eingebettete Familienförderung hat die Politik institutionelle Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zu schaffen und damit öffentlich erkennbare Signale für den Bedeutungszuwachs der Familienpolitik zu setzen. Das wird mit der vorliegenden Novelle zum Bundesministeriengesetz 1973 angestrebt.

Diesen Weg der Berücksichtigung gesellschaftlicher Entwicklungen über die dafür am besten geeigneten Institutionen hat der Bundesgesetzgeber bereits zu Beginn der siebziger Jahre mit der Grün-

dung eines eigenen Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz erfolgreich beschritten.

Für die nun vorgeschlagene Installierung eines eigenen Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz sprechen aber nicht nur diese Erfahrungen, sondern auch Beispiele im Ausland, wo, wie etwa in der Bundesrepublik Deutschland, seit vielen Jahren ein eigenes Ministerium für Familie, Jugend und — in diesem Fall — Gesundheit existiert.

Die zentrale Bestimmung des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist Art. I Z 8. In Form einer Ergänzung des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 (im folgenden kurz als „BMG“ bzw. als „Anlage“ bezeichnet!) enthält sie die Umschreibung des **allgemeinen** Wirkungsbereiches des neu geschaffenen Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz (im folgenden kurz als „BMFJK“ bezeichnet!). Wie im Besonderen Teil dieser Erläuterungen näher auszuführen sein wird, sind in den Z 1 bis 4 sowie 6 bis 10 des (neuen) Abschnittes D des Teiles 2 der Anlage jene Sachgebiete aufgezählt, die dem BMFJK zur — grundsätzlich — ausschließlichen Besorgung übertragen sind; Z 5 enthält demgegenüber jene Sachgebiete, hinsichtlich deren dem BMFJK lediglich die Wahrnehmung der familienpolitischen Aspekte bestimmter, in den allgemeinen Wirkungsbereich anderer Bundesministerien fallender Sachgebiete zukommt.

Darüberhinaus enthält der Gesetzesentwurf Vorschriften über den besonderen Wirkungsbereich des BMFJK, insbesondere in Angelegenheiten des Familienlastenausgleichs und der Produktsicherheit, sowie über die Führung der Dienstaufsicht über die Abgabenbehörden des Bundes, soweit sie Angelegenheiten des Familienlastenausgleichs besorgen. Schließlich finden sich die für den Aufbau des Personalstandes des BMFJK erforderlichen dienst- und personalvertretungsrechtlichen Übergangsbestimmungen.

Die mit dem Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen des BMG, vor allem aber des Teiles 2 der Anlage, lassen es angezeigt erscheinen, das

BMG nach dem Inkrafttreten der vorgesehenen Novelle **wiederzuverlautbaren**. Damit wird zugleich ein weiterer Beitrag zu der von der Bundesregierung am 3. Mai 1983 beschlossenen Intensivierung der Wiederverlautbarung von Bundesgesetzen, als Teil einer umfassenden Bereinigung des Bundesrechts, geleistet.

Die **Zuständigkeit** des Bundes zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes stützt sich im wesentlichen auf Art. 10 Abs. 1 Z 16 („Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter“) sowie Art. 77 Abs. 2 B-VG.

Gegen Art. III Z 1 des diesen Entwurf betreffenden Gesetzesbeschlusses kann gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG der Bundesrat nicht Einspruch erheben.

Die mit dem Gesetzesentwurf verbundenen **Kosten** entstehen im wesentlichen aus der Differenz zwischen den Bezügen eines Staatssekretärs und eines Bundesministers (zirka 210 000 S jährlich; bisher wurden die wichtigsten der nunmehr dem BMFJK zugewiesenen familienpolitischen Aufgaben von einem Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen wahrgenommen), aus dem Personalaufwand für etwa 20 zusätzliche Mitarbeiter (zirka 4 Millionen Schilling jährlich) und dem entsprechenden Amtssachaufwand. Ausdrücklich festzuhalten ist jedoch, daß sich das Gros des Personalstandes des neu geschaffenen Bundesministeriums aus den Personalständen jener Bundesministerien rekrutiert, aus deren Wirkungsbereich einzelne Sachgebiete dem BMFJK zufallen.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 3:

Die Schaffung des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz macht eine Ergänzung des § 1 BMG in der Weise erforderlich, daß dieses Bundesministerium — in alphabetischer Reihenfolge — unter Z 4 genannt wird.

Die Angelegenheiten der Familienpolitik fallen derzeit, soweit es sich nicht um die dem allgemeinen Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes zugehörige Koordination der Familienpolitik (Abschnitt A Z 1 des Teiles 2 der Anlage) sowie um die in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Angelegenheiten des Familienlastenausgleichs und der allgemeinen Familienpolitik, insbesondere des familienpolitischen Beirates und der Familienberatungsförderung (Abschnitt D Z 5 des Teiles 2 der Anlage), handelt, in den allgemeinen Wirkungsbereich jeweils des Bundesministeriums, dem die Besorgung des betreffenden familienpolitisch relevanten Sachgebietes zugeordnet ist (Teil 1 Z 14 der Anlage). Diese Regelung geht davon aus, daß die Angelegenheiten der Familienpolitik kein eigenständiges Verwaltungsgebiet darstellen, sondern mit der jeweiligen

Verwaltungsmaterie in einem untrennbaren Zusammenhang stehen. Dieser Vorstellung folgt grundsätzlich auch das BMG, weil seiner Begriffsbildung unterstellt werden muß, daß die danach von den einzelnen Bundesministerien wahrzunehmenden Angelegenheiten der Familienpolitik zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BMG bereits begrifflich in der Regelung des allgemeinen Wirkungsbereiches dieser Bundesministerien enthalten waren (vgl. 483 Blg. NR, XIII. GP, S 24). Diese Rechtslage soll grundsätzlich beibehalten werden. Nur ausnahmsweise, nämlich hinsichtlich der in Abschnitt D (neu) des Teiles 2 der Anlage ausdrücklich genannten Sachgebiete, sollen die familienpolitischen Aspekte der jeweiligen Verwaltungsmaterie künftig nicht mehr vom betreffenden Fachministerium, sondern vom BMFJK wahrgenommen werden.

Darüber hinaus ist folgendes zu berücksichtigen: Bei dem dargestellten Begriffsverständnis bleibt außer Betracht, daß es auch Angelegenheiten der Familienpolitik gibt, die über den konkreten Zusammenhang einer bestimmten Verwaltungsmaterie hinausgehen oder für mehr als eine Verwaltungsmaterie in gleicher Weise typisch sind. Die Besorgung dieser Angelegenheiten, also der „allgemeinen Angelegenheiten der Familienpolitik“ (wozu insbesondere auch die Koordination der Familienpolitik zählt), soll nach dem vorliegenden Entwurf dem allgemeinen Wirkungsbereich des BMFJK zugewiesen werden. Es ist jedoch deutlich darauf hinzuweisen, daß — vom Bundesministerium für Finanzen, dem diese Angelegenheiten bisher zugefallen sind, abgesehen — der allgemeine Wirkungsbereich der anderen Bundesministerien dadurch keine Änderung erfährt!

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen zum Verhältnis zwischen den allgemeinen und den besonderen Angelegenheiten der Familienpolitik erschiene es ratsam, so wie im vergleichbaren Fall des Umweltschutzes, die ausdrückliche Bezugnahme auf die „Angelegenheiten der Familienpolitik“ in Z 14 des Teiles 1 der Anlage entfallen zu lassen.

Zu Art. I Z 2 und 4 bis 6:

Die praktischen Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß die Bestimmungen des BMG über die Koordinationsbefugnisse des Bundeskanzleramtes einer Überarbeitung bedürfen, wenn das Bundeskanzleramt die ihm danach zukommenden Zuständigkeiten, ua. im Bereich der Verwaltungsreform und der ADV-Koordination, wirksamer als bisher auszuüben imstande sein soll.

Aus diesem Grunde hat die Verwaltungsreformkommission auf Wunsch des früheren Bundeskanzlers Dr. Bruno Kreisky am 12. April 1983 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die die bestehenden Koordinationsmöglichkeiten des Bundeskanzler-

amtes prüfen und einen Vorschlag für eine Novelle des BMG ausarbeiten sollte. Diese Arbeitsgruppe hat unter Vorsitz des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes i. R., Hon.-Prof. Dr. Edwin Loebenstein, einen Novellierungsvorschlag ausgearbeitet, der in Art. I Z 2 und 4 bis 6 des vorliegenden Gesetzesentwurfes im wesentlichen Eingang gefunden hat. Dieser ist von folgenden Gedanken getragen:

Im Interesse einer möglichst wirksamen Koordination der Aufgabenbesorgung durch die Bundesministerien ist es notwendig, die Koordinationsfunktionen des Bundeskanzleramtes auszubauen. Ziel eines solchen Ausbaues kann es jedoch nicht sein, dem Bundeskanzler eine Art von Richtlinienkompetenz für die allgemeine Regierungspolitik zuzuweisen. Eine solche Richtlinienkompetenz würde mit dem verfassungsrechtlichen System des Verhältnisses zwischen dem Bundeskanzler und den übrigen Mitgliedern der Bundesregierung nicht vereinbar sein.

Die Koordination der Regierungspolitik erfolgt im österreichischen Verfassungssystem auf der politischen Ebene im Rahmen des Ministerrates. Regungsgegenstand des Bundesministeriengesetzes ist es, ergänzend dazu Koordinationsfunktionen in jenen Bereichen vorzusehen, in denen, vornehmlich auf Beamtenebene, eine Abklärung von Verwaltungsfragen stattfinden soll. Es handelt sich dabei also in erster Linie um solche Fragen, die im Regelfall nicht auf politischer Ebene behandelt werden und deren Relevanz auch nicht so groß ist, daß daran gedacht werden kann, die vom B-VG vorgesehenen staatsrechtlichen Mittel einzusetzen, falls die ressortübergreifende Koordination mißlingt.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist es notwendig, Änderungen im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes hinsichtlich der Koordinationsgegenstände vorzunehmen. Diese Änderungen werden durch die Novellierung im Abschnitt A des Teiles 2 der Anlage verwirklicht. In der Z 5 werden einige zusätzliche Koordinationsbefugnisse des Bundeskanzleramtes verdeutlicht. Darüber hinaus enthält der Entwurf in diesem Zusammenhang noch Anpassungen an die Rechtsentwicklung seit dem Jahre 1974.

Zu Art. I Z 7:

Die Bestimmungen über den allgemeinen Wirkungsbereich des BMFJK sollen, dem System des Teiles 2 der Anlage folgend, in alphabetischer Reihenfolge eingefügt werden. Der daraus resultierende Mangel an Übersichtlichkeit wird durch die im Allgemeinen Teil dieser Erläuterungen angekündigte Wiederverlautbarung des BMG unschwer auszugleichen sein.

Zu Art. I Z 8:

a) Allgemeines:

Der Wirkungsbereich des neu geschaffenen Bundesministeriums umfaßt, wie aus seiner Bezeichnung hervorgeht, schwerpunktmäßig drei Bereiche: Familien-, Jugend- und Konsumentenangelegenheiten. Hinsichtlich der Abgrenzung des allgemeinen Wirkungsbereiches des BMFJK gegenüber dem der anderen Bundesministerien in Angelegenheiten der Familienpolitik wird auf die Ausführungen zu Art. I Z 1 und 3 verwiesen.

b) Zu Abschnitt D (neu) Z 1 bis 4:

Diese Regelungen entsprechen weitgehend dem geltenden Abschnitt D Z 5 des Teiles 2 der Anlage (Bundesministerium für Finanzen). Die „Koordination der Familienpolitik“ fällt derzeit — ungeachtet des Entfalls der Worte „der Familienpolitik“ in Abschnitt A Z 1 des Teiles 2 der Anlage durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 555/1979 — in den allgemeinen Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes. Es erscheint jedoch zweckmäßig, diese Koordinationskompetenz nunmehr ausdrücklich dem BMFJK zuzuweisen. Damit wäre ein ähnlicher Zustand herbeigeführt, wie er gemäß Abschnitt E Z 2 des Teiles 2 der Anlage schon derzeit für das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hinsichtlich der „Koordination auf allen Gebieten des Umweltschutzes“, als Teil des Sachgebietes „Allgemeine Angelegenheiten des Umweltschutzes“, besteht.

Nach wie vor werden Abgaben, die von der Bundesfinanzverwaltung wiederkehrend zu erheben sind und der ebenfalls von ihr weiter unverändert zu erhebende Dienstgeberbeitrag, der Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie die Verrechnung der geltend gemachten Ersatzansprüche im Sinne des § 22 FLAG für jeden Abgabenschuldigen bei ein und derselben Abgabenbehörde in laufender Rechnung gemäß § 213 der Bundesabgabenordnung auf einem Konto zusammengefaßt. Die Zuständigkeit des BMFJK soll gemäß Abschnitt D (neu) Z 4 des Teiles 2 der Anlage die Angelegenheiten des Familienlastenausgleiches umfassen. Darunter können nicht jene Angelegenheiten verstanden werden, die rechtlich untrennbar mit dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen auf dem Gebiet der Einhebung und Vollstreckung von Abgabenansprüchen im Hinblick auf die kumulierte Verrechnung gemäß § 213 BAO verbunden sind. Somit sind unter dem Begriff „Angelegenheiten des Familienlastenausgleiches“ nicht auch die Angelegenheiten der Einhebung und Vollstreckung all jener Abgaben und Beiträge zu verstehen, die in laufender Rechnung zusammengefaßt verrechnet werden. Bezüglich der wechselseitigen Information werden Vereinbarungen zwischen dem Bundesminister für Finanzen und dem BMFJK getroffen werden.

c) Zu Abschnitt D (neu) Z 5:

Das mit dieser Bestimmung verbundene rechtspolitische Ziel geht dahin, dem BMFJK für bestimmte familienpolitisch relevante Sachgebiete eine Mitwirkungskompetenz unter familienpolitischen Aspekten zu sichern. In rechtstechnischer Hinsicht wird dieses Ziel dadurch erreicht, daß hinsichtlich dieser Sachgebiete ausnahmsweise auch die **besonderen** Angelegenheiten der Familienpolitik dem BMFJK übertragen werden! Der enge Zusammenhang zwischen diesen familienpolitischen Angelegenheiten einerseits und der jeweiligen Sachmaterie andererseits gebietet jedoch im Einzelfall ein Zusammenwirken der in Betracht kommenden Bundesministerien. Das bedeutet, daß bei Besorgung eines Geschäftes (vgl. § 2 Abs. 1 Z 1 BMG) auf einem der in Abschnitt D (neu) Z 5 des Teiles 2 der Anlage genannten Sachgebiete, insoweit auch familienpolitische Angelegenheiten berührt sind, das jeweilige Fachministerium und das BMFJK gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 BMG **zusammenzuwirken** haben; und zwar derart, daß das jeweilige Fachministerium als (führend) „zuständiges“ Bundesministerium und das BMFJK als „beteiligtes“ Bundesministerium, dem Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben bzw. dessen Einvernehmen zu suchen ist, gelten. Im Hinblick auf § 3 Z 2 BMG trifft dies vor allem für die Vorbereitung legislativer Akte durch die Bundesministerien zu!

Im einzelnen fallen die in Abschnitt D (neu) Z 5 genannten Sachgebiete in die „führende“ Zuständigkeit folgender Bundesministerien:

Zu lit. a:

Bundesministerium für Bauten und Technik (Abschnitt C Z 4).

Zu lit. b:

Bundesministerium für Finanzen (Abschnitt D Z 2).

Zu lit. c:

Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz (Abschnitt E Z 1).

Zu lit. d:

Bundesministerium für Justiz (Abschnitt H Z 1 und 6).

Zu lit. e:

Bundesministerium für soziale Verwaltung (Abschnitt K Z 2, 3 lit. b und 5).

Zu lit. f:

Bundesministerium für Unterricht und Kunst (Abschnitt L Z 4).

d) Zu Abschnitt D (neu) Z 6:

Diese Angelegenheiten sind derzeit in der Anlage nicht ausdrücklich erwähnt. Das bedeutet jedoch nicht, daß Teil 2 der Anlage überhaupt keine Regelung über den allgemeinen Wirkungsbereich der Bundesministerien in Angelegenheiten der Konsumentenpolitik enthält. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die Konsumentenpolitik, ähnlich wie dies etwa für den Umweltschutz und die Familienpolitik festzustellen war, juristisch gesehen eine sogenannte Querschnittsmaterie darstellt.

Das bedeutet, daß die Angelegenheiten der Konsumentenpolitik derzeit kein eigenständiges Verwaltungsgebiet darstellen, sondern mit der jeweiligen Verwaltungsmaterie in einem untrennbaren Zusammenhang stehen. Im Hinblick auf das der Anlage zu unterstellende historische Begriffsverständnis ist daher davon auszugehen, daß die Angelegenheiten der Konsumentenpolitik von den zur Beschreibung der in Betracht kommenden Sachmaterien verwendeten Begriffen eingeschlossen werden. Dies gilt beispielsweise für folgende Sachgebiete: „Angelegenheiten der Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen sowie Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet“ (Abschnitt C Z 6; Bundesministerium für Bauten und Technik), „Angelegenheiten der Nahrungsmittelkontrolle“ (Abschnitt E Z 5; Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz), „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie ...“ bzw. „Wettbewerbsangelegenheiten“ (Abschnitt F Z 1 und 6; Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie). Die im Entwurf vorliegende Regelung soll daran nichts ändern. Sie weist vielmehr nur jene Angelegenheiten der Konsumentenpolitik, die über den konkreten Zusammenhang mit einer bestimmten Verwaltungsmaterie hinausgehen oder für mehr als eine Verwaltungsmaterie typisch sind, dem allgemeinen Wirkungsbereich des BMFJK zu; zu diesen Angelegenheiten zählt auch die Koordination der Konsumentenpolitik.

Unbeschadet der soeben entwickelten Abgrenzung zwischen dem allgemeinen Wirkungsbereich des BMFJK auf der einen und der übrigen Bundesministerien, soweit sie konsumentenpolitisch relevante Sachgebiete besorgen, auf der anderen Seite, schien es ratsam, hinsichtlich des Konsumentenschutzes sowie Schutzes vor gefährlichen Produkten eine ausdrückliche Klarstellung dahingehend zu treffen, daß die zivilrechtlichen Angelegenheiten des Konsumentenschutzes bzw. die gewerbe- und wettbewerbsrechtlichen Angelegenheiten des Schutzes vor gefährlichen Produkten weiterhin im allgemeinen Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz bzw. des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie verbleiben. Dies mit der Überlegung, daß die Angelegenheiten des „Konsumentenschutzes“ sowie des „Schutzes vor gefährlichen Produkten“ im Hinblick auf das Kon-

summentenschutzgesetz, BGBl. Nr. 140/1979, bzw. das Produktsicherheitsgesetz, BGBl. Nr. 171/1983, eine begriffliche Verselbständigung erfahren haben könnten, die unter Zugrundelegung des oben erwähnten historischen Verständnisses der in der Anlage verwendeten Begriffe zu Auslegungsproblemen führen könnte. Im Hinblick auf die im Entwurf vorliegende Regelung wäre daher künftig davon auszugehen, daß auf konsumentenpolitisch relevanten Sachmaterien zu besorgende Geschäfte gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 BMG vom jeweils (führend) zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem BMFJK wahrzunehmen wären.

e) Zu Abschnitt D Z 7:

Diese Angelegenheiten der besonderen Fürsorge fallen derzeit gemäß Abschnitt K Z 5 des Teiles 2 der Anlage in den allgemeinen Wirkungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

f) Zu Abschnitt D (neu) Z 8:

Diese Angelegenheiten fallen derzeit gemäß Abschnitt K Z 6 des Teiles 2 der Anlage in den allgemeinen Wirkungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

g) Zu Abschnitt D (neu) Z 9:

Der Tatbestand „Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt“ ist in der geltenden Fassung der Anlage nicht ausdrücklich genannt. Im Hinblick auf den Inhalt des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 99/1954 in der geltenden Fassung, ist davon auszugehen, daß es sich dabei um Angelegenheiten handelt, die — wenn man von den ausdrücklich ausgenommenen zivilrechtlichen Angelegenheiten absieht — derzeit gemäß Abschnitt K Z 5 des Teiles 2 der Anlage in den allgemeinen Wirkungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung fallen.

h) Zu Abschnitt D (neu) Z 10:

Diese Angelegenheiten fallen derzeit gemäß Abschnitt L Z 4 des Teiles 2 der Anlage in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst.

Zu Art. I Z 9, 11 und 12:

Diese Bestimmungen enthalten die korrespondierenden Regelungen zu Abschnitt D (neu) Z 1 bis 4 sowie 7 bis 10 des Teiles 2 der Anlage. Hinsichtlich des Abschnittes L (neu) Z 5 ist darauf hinzuweisen, daß die „Angelegenheiten der Kriegsopfer- und der Heeresversorgung“ unbestreitbar dem Begriff „Angelegenheiten ... der besonderen Fürsorge“ zu subsumieren sind. Ihre gesonderte Erwähnung kann daher entfallen.

Zu den Art. II bis VIII:

Wie bereits erwähnt, beschränkt sich die Anlage grundsätzlich „auf eine Regelung des allgemeinen Wirkungsbereiches der Bundesministerien und läßt die in den verschiedenen materiellrechtlichen Rechtsvorschriften verstreuten Zuständigkeitsvorschriften, insbesondere die Vollzugsklausel einzelner Verwaltungsmaterien regelnder Bundesgesetzes unberührt“ (483 Blg. NR, XIII. GP, S 20). Unbeschadet dessen ist freilich mit dem Teil 2 der Anlage die rechtspolitische Absicht verbunden, in den Vollziehungsklauseln der einzelnen Bundesgesetze den besonderen Wirkungsbereich der Bundesministerien nach dem Vorbild des Teiles 2 der Anlage festzulegen. Insofern kommt diesem Teil der Anlage gleichsam eine „programmatische“ Funktion für künftige Gesetzgebungsakte zu.

Mit den Art. II bis VIII des vorliegenden Gesetzesentwurfes soll der besondere Wirkungsbereich des BMFJK hinsichtlich einiger besonders wichtiger gesetzlicher Regelungen auf den Gebieten der Familienpolitik und des Konsumentenschutzes festgelegt werden.

Die Art. II bis VII bewirken eine Kompetenzverschiebung vom Bundesministerium für Finanzen zum BMFJK. Art. VIII sieht eine gleichgerichtete Kompetenzübertragung vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie vor und sichert dem BMFJK zudem ein angemessenes Mitwirkungsrecht in allen Angelegenheiten der Vollziehung des Produktsicherheitsgesetzes.

Durch § 7 zweiter Satz des Produktsicherheitsgesetzes idF des Art. VIII des vorliegenden Gesetzesentwurfes wird klargestellt, daß die Einholung des Gutachtens des Produktsicherheitsbeirates — unbeschadet der Zuständigkeit anderer Bundesminister zur Setzung der in § 7 erster Satz genannten Maßnahmen (vgl. § 22 Abs. 2 leg. cit.) — dem BMFJK obliegen wird. Durch Art. VII des vorliegenden Gesetzesentwurfes wird die Zugehörigkeit der im Zeitpunkt des Inkrafttretens eines entsprechenden Gesetzes bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Familienpolitischen Beirates zu diesem Kollegialorgan für die Dauer der laufenden Funktionsperiode nicht berührt!

Zu Art. IX:

Im Hinblick auf die §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 1 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BMG sowie Teil 1 Z 9 und Abschnitt D Z 2 des Teiles 2 der Anlage ist die Dienstaufsicht über die Finanzlandesdirektionen und die Finanzämter vom Bundesminister für Finanzen zu führen. Eine Trennung jener Organisationseinheiten in den Finanzämtern und Finanzlandesdirektionen, die Angelegenheiten des Familienlastenausgleichs besorgen, von den übrigen Organisationseinheiten ist aus Gründen einer spar-

samen Verwaltung undurchführbar. Da jedoch den Angelegenheiten des Familienlastenausgleichs besondere familienpolitische Bedeutung zukommt, sieht der Gesetzesentwurf vor, daß der Bundesminister für Finanzen bei grundsätzlichen Angelegenheiten der Dienstaufsicht über die Finanzämter und Finanzlandesdirektionen, soweit dadurch Angelegenheiten des Familienlastenausgleichs betroffen sind, im Einvernehmen mit dem BMFJK vorzugehen hat.

Zu Art. X:

Diese Bestimmung ist zum Teil dem § 14 BMG in der Stammfassung nachgebildet. Sie regelt — hinsichtlich der Angelegenheiten, die nach dem vorliegenden Entwurf dem BMFJK zur ausschließlichen Besorgung übertragen werden sollen — den Übergang der Bediensteten der bisher zuständigen Bundesministerien zum neu geschaffenen BMFJK

(da der Wechsel des Planstellenbereiches ex lege erfolgt, findet die Planstellenbesetzungs-Verordnung 1981, BGBl. Nr. 481, keine Anwendung) und die Einrichtung der Personalvertretung in diesem Bundesministerium. Für die Änderung des Planstellenbereiches ist maßgeblich, ob die mit dem Arbeitsplatz des jeweiligen Bediensteten verbundenen Aufgaben ausschließlich oder überwiegend in den Wirkungsbereich des BMFJK fallen. Ferner enthält sie eine in der Übergangsphase erforderliche Sondervorschrift für die Ausschreibung von Leitungsfunktionen. In budgetrechtlicher und stellenplanrechtlicher Hinsicht ist eine besondere gesetzliche Vorsorge für das neu errichtete Bundesministerium im Hinblick auf das vorgeschlagene Inkrafttretensdatum deshalb nicht erforderlich, weil die entsprechenden Vorkehrungen bereits im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1984 getroffen werden können.

57 der Beilagen

13

Textgegenüberstellung**Bundesministeriengesetz 1973**

Bisheriger Text:

Nunmehriger Text:

§ 6.

§ 6. Unbeschadet der Bestimmungen des § 5 haben die Bundesministerien das Bundeskanzleramt über die Besorgung der in § 3 Z 3 und 4 bezeichneten Geschäfte laufend und zeitgerecht zu unterrichten. Das Bundeskanzleramt hat bei Besorgung von Geschäften im Rahmen des ihm gemäß Abschnitt A Z 1 des Teiles 2 der Anlage zugewiesenen Sachgebietes auf diese Information Bedacht zu nehmen.

§ 6. Unbeschadet des § 5 haben die Bundesministerien das Bundeskanzleramt über die Besorgung der im § 3 Z 3 und 4 bezeichneten Geschäfte laufend und zeitgerecht zu unterrichten. Das Bundeskanzleramt hat bei Besorgung von Geschäften im Rahmen der ihm gemäß Abschnitt A Z 1 und 5 des Teiles 2 der Anlage zugewiesenen Sachgebiete auf diese Information Bedacht zu nehmen.

Z 14 des Teiles 1 der Anlage zu § 2

Angelegenheiten der Familienpolitik und des Bevölkerungswesens, der Raumordnung, der Forschung und des Förderungswesens auf Sachgebieten, die nach dem Teil 2 dem Bundesministerium zur Besorgung zugewiesen sind.

Angelegenheiten des Bevölkerungswesens, der Raumordnung, der Forschung und des Förderungswesens auf Sachgebieten, die nach dem Teil 2 dem Bundesministerium zur Besorgung zugewiesen sind.

Abschnitt A Z 1 und 2 des Teiles 2 der Anlage zu § 2

1. Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik einschließlich der Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fällt.

Dazu gehören insbesondere auch:

Vorbereitung der allgemeinen Regierungspolitik.

Hinwirken auf die Wahrung der Einheitlichkeit der allgemeinen Regierungspolitik und auf das einheitliche Zusammenarbeiten der Bundesministerien in allen politischen Belangen.

Hinwirken auf das einheitliche Zusammenarbeiten zwischen Bund und Ländern.

Zusammenfassende Behandlung und Koordination in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich zweier oder mehrerer Bundesministerien berühren, insbesondere allgemeine Angelegenheiten der Rechtsordnung, der Legistik und der Gesetzessprache einschließlich der Wahrung der Einheitlichkeit der die Rechtsetzung des Bundes vorbereitenden Tätigkeit der Bundesministerien.

Wirtschaftliche Koordination einschließlich der zusammenfassenden Behandlung der Angelegenheiten der Strukturpolitik.

Koordinierung in Angelegenheiten der Raumordnung und der umfassenden Landesverteidigung.

1. Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik einschließlich der Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fällt.

Dazu gehören insbesondere auch:

Vorbereitung der allgemeinen Regierungspolitik.

Hinwirken auf die Wahrung der Einheitlichkeit der allgemeinen Regierungspolitik und auf das einheitliche Zusammenarbeiten der Bundesministerien in allen politischen Belangen.

Hinwirken auf das einheitliche Zusammenarbeiten zwischen Bund und Ländern.

Wirtschaftliche Koordination einschließlich der zusammenfassenden Behandlung der Angelegenheiten der Strukturpolitik.

Koordination in Angelegenheiten der Raumordnung und der umfassenden Landesverteidigung.

Bisheriger Text:

Nunmehriger Text:

Abschnitt A Z 5 des Teiles 2 der Anlage zu § 2

5. Allgemeine Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung

Dazu gehören insbesondere auch:

Allgemeine Angelegenheiten der Organisation und des Verfahrens der Verwaltungsbehörden, Ämter und sonstigen Einrichtungen, die Aufgaben der staatlichen Verwaltung besorgen.

Allgemeine Angelegenheiten des Verwaltungsrechts einschließlich des Verwaltungsstrafrechts und des Verwaltungsvollstreckungsrechts.

Allgemeine Angelegenheiten der automationsunterstützten Datenverarbeitung.

Allgemeine Angelegenheiten der Hilfsmittel der Verwaltung.
Angelegenheiten der Verwaltungsreform.

5. Allgemeine Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung.

Dazu gehören insbesondere auch:

Allgemeine Angelegenheiten der Rechtsordnung, der Legistik und der Gesetzessprache einschließlich der Wahrung der Einheitlichkeit der die Rechtsetzung des Bundes vorbereitenden Tätigkeit der Bundesministerien.

Allgemeine Angelegenheiten der Organisation und des Verfahrens der Verwaltungsbehörden, Ämter und sonstigen Einrichtungen, die Aufgaben der staatlichen Verwaltung besorgen.

Allgemeine Angelegenheiten der Sicherung einer bürgernahen, wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Verwaltungsorganisation.

Allgemeine Angelegenheiten des Verwaltungsrechts einschließlich des Verwaltungsstrafrechts und des Verwaltungsvollstreckungsrechts.

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltungsreform.

Allgemeine Angelegenheiten der Hilfsmittel der Verwaltung.

Allgemeine Angelegenheiten des Formularwesens.

Allgemeine Angelegenheiten der inneren Revision.

Allgemeine Angelegenheiten der automationsunterstützten Datenverarbeitung einschließlich der Koordination ihrer Planung und ihres Einsatzes sowie der Beurteilung von Anwendungen der automationsunterstützten Datenverarbeitung unter Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie der Verwaltungsreform und des Datenschutzes. Angelegenheiten eines Ausweichrechenzentrums des Bundes.

Allgemeine Angelegenheiten der Registraturen, der Behördenbibliotheken und der Statistik.

Zusammenfassende Behandlung und Koordination in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich zweier oder mehrerer Bundesministerien betreffen.

Abschnitt K (neu: L) Z 5 und 6 des Teiles 2 der Anlage zu § 2

5. Angelegenheiten der allgemeinen und der besonderen Fürsorge, der Kriegsoffer- und der Heeresversorgung sowie der Behindertenhilfe.

6. Allgemeine Bevölkerungspolitik.

5. Angelegenheiten der allgemeinen und der besonderen Fürsorge, soweit es sich nicht um die Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge handelt.

6. Angelegenheiten der Behindertenhilfe.

Bisheriger Text:

Nunmehriger Text:

Abschnitt L (neu: M) Z 4 des Teiles 2 der Anlage zu § 2

Angelegenheiten der Volksbildung, des Sports und der außerschulischen Jugenderziehung, soweit es sich nicht um die außerschulische Berufsausbildung handelt.

Angelegenheiten der Volksbildung und des Sports.

Familienlastenausgleichsgesetz 1967**§ 31 c Abs. 5 zweiter Satz**

Sie sind den Behörden der Abgabenverwaltung gegenüber zur Auskunfterteilung verpflichtet und haben diesen in die Aufzeichnungen Einsicht zu geben.

Sie sind dem Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz und den Finanzlandesdirektionen gegenüber zur Auskunfterteilung verpflichtet und haben diesen in die Aufzeichnungen Einsicht zu geben.

§ 45 Abs. 1 zweiter Satz

Der Länderbeitrag wird mit je einem Zwölftel von den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

Der Bundesminister für Finanzen hat den Länderbeitrag mit je einem Zwölftel von den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einzubehalten und an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, abzuführen.

§ 51.

§ 51. (1) Der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz ist in Angelegenheiten des Familienlastenausgleiches auch Abgabenbehörde im Sinne des § 49 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961. Bei der sich hieraus ergebenden Anwendung der Bundesabgabenordnung stehen dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz die dem Bundesminister für Finanzen nach der Bundesabgabenordnung obliegenden Befugnisse zu.

§ 51. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich des § 12 Abs. 2 und des § 28, soweit es sich um die Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren handelt, der Bundesminister für Justiz,
- b) hinsichtlich des § 30 g Abs. 1 der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich der Hochschulen der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und hinsichtlich der im § 30 a Abs. 1 lit. c genannten Schulen der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 12 Abs. 2 und des § 28, soweit es sich um die Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren handelt, der Bundesminister für Justiz,
2. hinsichtlich des § 30 g Abs. 1 der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich der Universitäten und Hochschulen der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der im § 30 a Abs. 1 lit. c genannten Schulen der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz,

Bisheriger Text:

- c) hinsichtlich des § 31 c Abs. 3 der Bundesminister für Unterricht und Kunst und hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
- d) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.
- (2) Mit der Wahrnehmung der im § 30 f und im § 31 b Abs. 2 genannten Aufgaben des Bundes als Träger von Privatrechten ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Nunmehriger Text:

3. hinsichtlich des § 31 c Abs. 3 der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz,
4. hinsichtlich der §§ 28, 30 i Abs. 2, 31 f und 37 Abs. 2, soweit es sich um die Befreiung von den Stempelgebühren handelt, sowie hinsichtlich des § 39 Abs. 5 lit. a und § 45 Abs. 1 zweiter Satz der Bundesminister für Finanzen,
5. im übrigen der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz.

Unterhaltsvorschußgesetz**§ 33 Abs. 1 letzter Satz**

Als letztes Mittel der Abhilfe kann mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen auf die Forderung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Als letztes Mittel der Abhilfe kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz sowie mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen auf die Forderung ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 36.

§ 36. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut; er hat bei der Vollziehung des § 17 Abs. 1 und des § 33 im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Finanzen vorzugehen.

§ 36. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut; er hat bei der Vollziehung des § 17 Abs. 1 und des § 33 im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz und mit dem Bundesminister für Finanzen vorzugehen.

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977**§ 78 Abs. 2**

(2) Mit der Vollziehung des § 60 Abs. 2 lit. b ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 60 Abs. 2 lit. b ist der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz betraut.

Bundesgesetz BGBl. Nr. 359/1982**Artikel VII**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I § 5 Abs. 4 und des Art. V der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I § 5 Abs. 4 und des Art. V Abs. 1 der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz, hinsichtlich des Art. V Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

57 der Beilagen

17

Bisheriger Text:

Nunmehriger Text:

Gesetz über die Errichtung eines Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Finanzen (neu: Familie, Jugend und Konsumentenschutz)
Titel

Bundesgesetz vom 1. März 1967 über die Errichtung eines Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Finanzen

Bundesgesetz vom 1. März 1967 über die Errichtung eines Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz

§ 2 Abs. 1

Der Beirat hat den Bundesminister für Finanzen bei der Besorgung der Angelegenheiten des Familienlastenausgleichs sowie der allgemeinen Familienpolitik zu beraten.

Der Beirat hat den Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz bei der Besorgung der Angelegenheiten des Familienlastenausgleichs sowie der allgemeinen Familienpolitik zu beraten.

Familienberatungsförderungsgesetz

§ 8.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 7 Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz betraut.

Produktsicherheitsgesetz

§ 7.

§ 7. Wenn es der Schutz der im § 1 umschriebenen Interessen erfordert, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie oder der nach dem Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, sonst zuständige Bundesminister unter Beachtung des Grundsatzes, daß jeweils das gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden ist, im § 5 angeführte Maßnahmen — mehrere Maßnahmen in Verbindung untereinander oder eine Maßnahme für sich allein — durch Verordnung oder, falls die Maßnahmen nur für einzelne Hersteller, Importeure oder Vertreiber bestimmt sind, mit Bescheid zu treffen. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat, bevor er oder der sonst zuständige Bundesminister im § 5 angeführte Maßnahmen trifft, ein Gutachten des Produktsicherheitsbeirates (§§ 10 bis 16) einzuholen.

§ 7. Wenn es der Schutz der im § 1 umschriebenen Interessen erfordert, sind im § 5 angeführte Maßnahmen — mehrere Maßnahmen in Verbindung untereinander oder eine Maßnahme für sich allein — durch Verordnung oder, falls die Maßnahmen nur für einzelne Hersteller, Importeure oder Vertreiber bestimmt sind, mit Bescheid zu treffen; dabei ist jeweils das gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden. Vorher ist vom Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz ein Gutachten des Produktsicherheitsbeirates einzuholen.

§ 22.

§ 22. (1) Soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betraut.

(2) Hinsichtlich der nicht auf dem Gebiet des Gewerberechts zu treffenden Maßnahmen ist der gemäß Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 für die jeweilige Maßnahme zuständige Bundesminister mit der Vollziehung betraut.

§ 22. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz betraut.

(2) Für die nach diesem Bundesgesetz zu treffenden Maßnahmen ist jeweils der Bundesminister zuständig, in dessen Wirkungsbereich das Sachgebiet, auf dem die Maßnahme zu treffen ist, gemäß Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 fällt. Er hat dabei im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz vorzugehen.